

Beitragsordnung

Deutsche Hörbehinderten Selbsthilfe e.V. (DHS)

(nachfolgend Verein genannt)

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 30.08.2013

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Beitragspflicht

Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 3 Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

§ 4 Höhe des Beitrags

(1) Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen:

Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr
Sozialbeiträge (auslaufende Altfälle)	10,00 Euro
FORUM-Bezieher (auslaufende Altfälle)	12,00 Euro
Mitglied mit Nachweis DTL	18,00 Euro
Ehepaar mit Nachweis DTL	22,00 Euro
Einzelperson	30,00 Euro
Ehepaar	46,00 Euro
SHG/Institution/Firma	60,00 Euro

(2) Für die Höhe des Beitrags ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgeblich. Beitragspflichtige Mitglieder, die zum zweiten Halbjahr eines Jahres beitreten, entrichten für dieses Jahr nur den halben Beitrag.

§ 5 Fälligkeit des Beitrags

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist am 01. März eines jeden Jahres fällig.
- (2) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

§ 6 Zahlungsform

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren bzw. mit SEPA-Lastschriftmandat eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung bzw. ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.
- (2) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

§ 7 Beitragsrückstand

- (1) Bei Mahnungen ist die erste Zahlungserinnerung kostenlos, bei weiteren Zahlungserinnerungen werden Mahngebühren von 5,00 Euro pro Mahnung erhoben.
- (2) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzlichen Vertreter.

§ 8 Soziale Härtefälle

- (1) In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse von der Beitragsregelung abweichen, jedoch nicht unter 50% der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags besteht nicht.
- (2) Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

§ 9 Kündigung der Mitgliedschaft

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende.

Mit dem Eingang der Austrittserklärung beim Vorstand bleibt das Mitglied bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 10 Änderungen

- (1) Änderungen, die die Höhe oder Staffelung des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

§ 11 Vereinskonto

Bank: **Bank für Sozialwirtschaft**
BLZ/BIC: **251 205 10 / BFSWDE33HAN**
Konto: **7485700**
IBAN: **DE45251205100007485700**

§ 12 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und Eintragung der Satzungsänderung vom 30.08.2013 in das Vereinsregister-Nr. 603 in Rendsburg in Kraft.